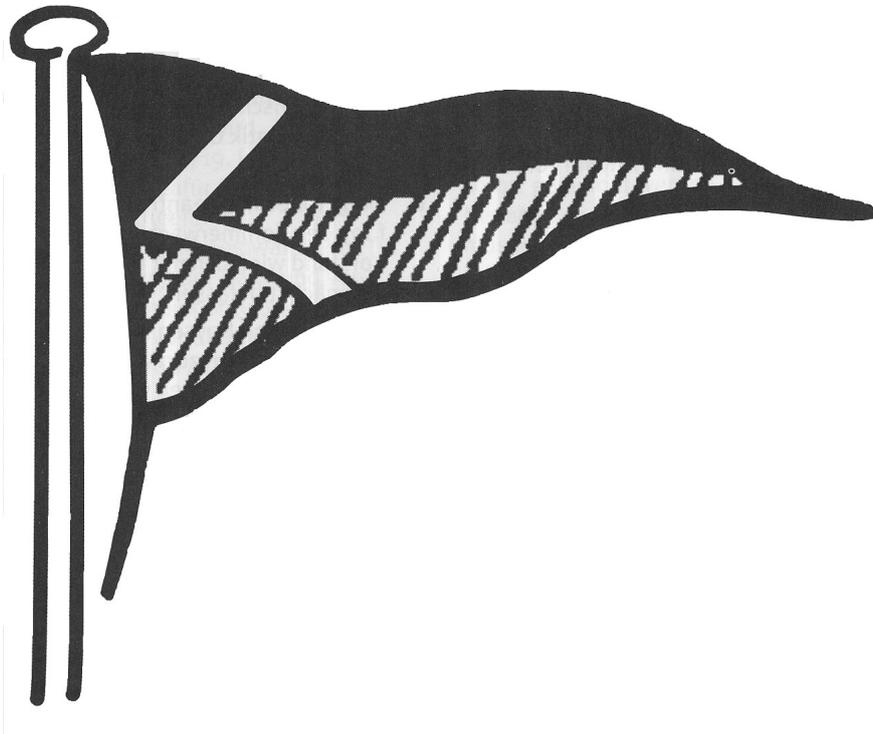


Schlei-Segel-Club e.V. Schleswig



Satzung

Satzung

des Schlei-Segel-Club e.V.

in der durch Mitgliederversammlung vom 30. November 2012 geänderten Form

§1

Der am 30. August 1905 gegründete Schlei-Segel-Club e.V. hat seinen Sitz in Schleswig. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schleswig eingetragen.

§2

Der SSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des SSC ist die Ausübung des Segelsports, des Motorbootsports und die Ausbildung der Jugend in diesen Sportarten. Der SSC ist bestrebt, die sportlichen Beziehungen im In- und Ausland zu pflegen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3

Der SSC führt als Stander einen Wimpel, dessen Seitenverhältnis eins zu zwei ist und der waagrecht in der Mitte geteilt ist. Er zeigt in der oberen Hälfte ein blaues und in der unteren Hälfte ein rotes

Feld. Von der Mitte des Stockliekes läuft ein symmetrischer Winkel in ca. 50 Grad zu den Seitenlieken. Die Schenkelbreite des Winkels beträgt 1/5 der Länge des Stockliekes. Zur Führung dieses Standers ist jedes in das Vereinsregister eingetragene Boot berechtigt, wenn für dieses ein Standerschein ausgestellt ist. Der Kommodore führt den SSC-Stander in viereckig-gezackter Form (Doppelstander).

§4

1. Der SSC hat folgende Mitglieder:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) jugendliche Mitglieder

Aktive und passive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen oder Personenvereinigungen begründet werden.

Passive Mitglieder unterstützen und fördern den SSC in seinen Zwecken und Bestrebungen.

Als passives Mitglied wird auf Antrag geführt, wer nicht aktiv am Bootsport im SSC teilnimmt.

Am aktiven Bootsport im SSC nimmt auch teil, wer den Stander des SSC führt oder wer Anlagen des SSC in Anspruch nimmt, obwohl das Boot in einem fremden Hafen seinen Liegeplatz hat.

2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt nur aufgrund besonderer Verdienste um den SSC in einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder (erschiedenen = Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt). Eine Aussprache über den Antrag ist nicht zulässig. Bei langjähriger Vorstandsarbeit kann dem Ehrenmitglied der Titel „Kommodore“ verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Jugendliche Mitglieder können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres als Mitglied in der Jugendabteilung verbleiben. Sie scheiden nach Vollendung des 25. Lebensjahres aus der Jugendabteilung aus und können mit einem binnen Jahresfrist zu

stellenden Antrag als Mitglied in den SSC übernommen werden. Jedes jugendliche Mitglied hat die Möglichkeit, ab Vollendung des 18. Lebensjahres in den SSC einzutreten. Jugendliche Mitglieder müssen das 8. Lebensjahr bei ihrem Eintritt erreicht haben und den Nachweis erbringen, dass sie schwimmen können. Über die Aufnahme von Jugendlichen, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Jugendwart im Einvernehmen des Vorstandes des SSC und des Vorstandes der Jugendabteilung. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

Die Mitglieder der Jugendabteilung sind weder stimm- noch wahlberechtigt im Sinne des § 11 dieser Satzung. Sie haben ihre eigene Jugendordnung, die in ihrer jeweiligen Fassung durch den Vorstand des SSC bestätigt sein muss, jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§5

Wer dem SSC als aktives oder passives Mitglied beizutreten wünscht, hat seine Aufnahme beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Dieser entscheidet mit mindestens 2/3 der erschienenen Vorstandsmitglieder über die Aufnahme. Über den Aufnahmeantrag ergeht ein schriftlicher Bescheid. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides beim 1. Vorsitzenden schriftlich zu erheben. Maßgeblich ist der Tag des Einganges bei diesem. Über den Widerspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig. Vorstehende Absätze gelten entsprechend, wenn ein Vereinsmitglied die Änderung der Form der Mitgliedschaft (aktiv/passiv) beantragt.

§6

Jedes Mitglied hat das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen des SSC teilzunehmen. Es hat die Pflicht, die Interessen des SSC nach besten Kräften zu fördern, die auf ihn fallenden Ämter ohne Grund nicht abzulehnen und zur Förderung des SSC alle diejenigen Dienste zu leisten, die der Vorstand in diesem Sinne für notwendig erachtet, ferner den Vorstand und die übrigen Organe nach besten Kräften zu unterstützen.

Die Führung aller Vereins- und Ehrenämter erfolgt ehrenamtlich und ohne Vergütung. Nachgewiesene Aufwendungen werden in der Regel bis zu einem Betrag pro Jahr erstattet, der dem Jahresmitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes entspricht. Ein Aufwendungsersatzanspruch verjährt mit Ablauf des Geschäftsjahres, das dem Jahr, in dem er entstanden ist, folgt.

§7

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag und bei der Aufnahme eine Aufnahmegebühr in Höhe des Jahresbeitrages erhoben. Dessen Höhe sowie eventuelle Zuschläge für Zahlungsterminüberschreitungen werden von der Generalversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist von den Mitgliedern unaufgefordert zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. 1. eines Jahres zu leisten. Wirtschaftlich schwachen Mitgliedern und den passiven Mitgliedern kann der Beitrag und die Aufnahmegebühr vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Kassenswart auf Antrag ermäßigt werden. Wird aus einer passiven eine aktive Mitgliedschaft begründet, so ist unter Anrechnung gezahlter Aufnahmegebühren die zurzeit festgesetzte Gebühr fällig. Jugendliche Mitglieder, die gemäß § 4 Ziffer 3 in den SSC übernommen werden, zahlen keine Aufnahmegebühr.

§8

Der Austritt aus dem SSC kann nur zum Ende des Geschäftsjahres durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres erfolgen. Mit dem Ende des Geschäftsjahres erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Ständer, Club- und Mützenabzeichen dürfen von dem ausgeschiedenen Mitglied nicht mehr geführt bzw. getragen werden.

§ 9 Das

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Organe

des Clubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Schlichtungsausschuss

§11

1. Die Angelegenheiten des Clubs werden durch Beschlussfassung in einer ordentlichen Mitgliederversammlung geordnet.
2. Der Vorstand beruft in jedem Jahre zwei ordentliche Mitgliederversammlungen (Generalversammlungen) ein, zu der die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher schriftlich durch besonderes Schreiben unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden müssen.
3. In jedem Geschäftsjahr sind einmal Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung:
 - a) Festsetzung der Tagesordnung,
 - b) der Jahresbericht des Vorstandes,
 - c) der Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Wahlen zum Vorstand und Schlichtungsausschuss;
 - f) der Haushaltsplan,
 - g) die Festsetzung des Jahresprogramms,
 - h) die Berichte der Ausschüsse,
 - i) Beratung und Beschlussfassung über Ordnungen.
4. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Auch ohne Einhaltung der Frist und ohne Wahrung der Schriftform können Anträge mit Ausnahme des Antrags auf Auflösung des Clubs der Mitgliederversammlung unterbreitet werden, sofern sich hiergegen aus der Mitgliederversammlung nicht Widerspruch von mindestens einem Viertel der erschienenen Stimmberechtigten erhebt.
5. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Mitgliederversammlung binnen 10 Tagen einberufen; diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Der 1. Vorsitzende leitet die ordentliche Mitgliederversammlung. Ist er abwesend, vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser

abwesend, fällt die Leitung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied zu.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Schriftwart zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

7. Stimmrecht in der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die aktiven, die passiven und die Ehrenmitglieder.

8. Wahlen werden gemäß § 13 durchgeführt.

9. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Clubs zum Gegenstand hat. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

10. Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. § 11 Ziffer 5. gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sein müssen. Die Beschlussfassung über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. 11. Über Beschlüsse wird durch Handaufheben abgestimmt.

Verlangen mehr als ¼ der erschienenen Stimmberechtigten Wahl durch Stimmzettel, so wird in geheimer Wahl durch Stimmzettel abgestimmt.

§12

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder 30 Clubmitglieder dies schriftlich unter Angabe des

Grundes beantragen. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

In dringenden Fällen kann jedoch die Frist des § 11 Abs. 2 verkürzt werden.

§13

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern:

- | | |
|-----------------------------|----------------------|
| 1. dem Ersten Vorsitzenden | 7. dem Takelmeister |
| 2. dem Zweiten Vorsitzenden | 8. dem Schulungswart |
| 3. dem Kassenwart | 9. dem Festwart |

- | | |
|--------------------|---------------------|
| 4. dem Schriftwart | 10. dem Regattawart |
| 5. dem Jugendwart | 11. dem Umweltwart |
| 6. dem Pressewart | |

In den Vorstand können auch Beisitzer gewählt werden. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, wobei jeder einzelvertretungsberechtigt ist.

2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Clubbeschlüsse und die Verwaltung des Clubvermögens.
3. So oft es notwendig erscheint, beruft der 1. Vorsitzende und in Verhinderungsfällen der 2. Vorsitzende eine Vorstandssitzung ein. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder des Vorstandes erschienen sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht in dieser Satzung anderweitig geregelt. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden unmittelbar in der ordentlichen Mitgliederversammlung unter der Bezeichnung ihres Geschäftsbereiches gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden aus den bis zum Wahlgang eingegangenen Vorschlägen in geheimer Wahl durch Stimmzettel gewählt. Von der geheimen Wahl kann abgesehen werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt oder keines der stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt. Die Amtszeiten des 1. und 2. Vorsitzenden sind so einzurichten, dass sie sich jeweils um 1 Jahr überschneiden.

5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

6. Gewählt ist nur, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, so findet ein neuer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

7. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen.

§14

Auf Antrag kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) gröbliche Verstöße gegen die Zwecke des SSC und gegen die Anordnung des Vorstandes,
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des SSC,
- c) gröblicher Verstoß gegen die Clubkameradschaft,
- d) Nichtzahlung des Beitrages.

Vor der Entscheidung zu a) - d) ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes, die dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich zuzustellen ist, steht dem Mitglied das Recht der Berufung beim Schlichtungsausschuss innerhalb 4 Wochen zu.

§15

Persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren werden von einem Schlichtungsausschuss entschieden. Dem Schlichtungsausschuss gehören 5 gewählte Mitglieder im Alter von mehr als 30 Jahren an. Der Schlichtungsausschuss wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt und hat aus seiner Mitte den Vorsitzenden zu wählen. Die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses sind endgültig.

§16

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren im Wechsel gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kassen und stichprobenartig die Buchführung auf ordnungsgemäße Erledigung zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

